

Merkblatt Corona



Merkblatt Infektionsschutz Coronavirus

(Stand Juli 2021)

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung von Infektionsketten die Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 zu schützen und somit die Gesundheit der Allgemeinheit zu sichern und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Bitte beachten Sie daher folgende Hinweise.

1. Präventionsmaßnahmen

- Alle Verfahrens- und Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher werden gebeten, erst zeitnah zu einem Termin zu erscheinen. Dabei sind mögliche Wartezeiten von Einlasskontrollen einzuplanen.
- Allgemein werden Verfahrens- und Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher gebeten, verantwortungsbewusst zu prüfen, ob ihr Anliegen zur Vermeidung von Infektionsrisiken auch schriftlich oder telefonisch erledigt werden kann. Auskünfte dazu können telefonisch eingeholt werden. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite des Gerichts.
- Vor- und Nachbesprechungen sollten möglichst außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfinden und dieses nach Beendigung eines Termins zeitnah und auf direktem Wege verlassen werden.

2. Betretungsverbote

Allen Personen,

- denen gegenüber das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet hat,
- die grippeähnliche Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten (z. B. Husten, Fieber, Halsschmerzen, infektsbedingte Atemnot) oder
- die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder zu jemandem, der im Verdacht steht, an COVID-19 erkrankt zu sein,

ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude untersagt.

Sollten Sie unter die Zutrittsuntersagung fallen und zu einem Termin geladen sein, informieren Sie bitte **unverzüglich** das Gericht und ggf. Ihre Bevollmächtigte oder Ihren Bevollmächtigten.

3. Verhalten innerhalb des Gebäudes

- Zwischen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** – auch auf Verkehrswegen (Treppen, Türen, Aufzüge) sowie in Sitzungssälen und Wartebereichen – einzuhalten.

- Beachten Sie im Gerichtsgebäude aufgebrachte Klebestreifen zur Visualisierung des einzuhaltenden Mindestabstands zu anderen Personen.
- **Verfahrens- bzw. Prozessbeteiligte und Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, innerhalb von Gerichtsgebäuden eine medizinische Maske (sogenannte OP-Masken oder Masken der Standards FFP2 oder KN95/N95) zu tragen.**

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Zu einer Bereitstellung von medizinischen Masken sind die Gerichte nicht verpflichtet.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude kann bei der Verweigerung zum Tragen einer medizinischen Maske versagt werden.

- In den Sitzungssälen entscheidet die Vorsitzende Richterin oder der Vorsitzende Richter nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung der medizinischen Maske.

4. Allgemeine Hygieneregeln

Mit folgenden einfachen Hygieneregeln tragen Sie dazu bei, andere nicht anzustecken:

- Vermeiden Sie Händeschütteln.
- Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen und drehen Sie sich am besten weg. Niesen oder husten Sie alternativ in die Armbeuge oder in ein Taschentuch und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel („Husten- und Nies-Etikette“).
- Wahren Sie die Grundsätze der Händehygiene durch gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife.

5. Kontaktnachverfolgung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gerichte verpflichtet sind, sämtliche Verfahrens- und Prozessbeteiligte sowie Besucherinnen und Besucher zu erfassen und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt entsprechende Auskunft zu erteilen. Dadurch wird ermöglicht, in einem etwaigen Infektionsfall mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) schnell und effektiv geeignete Maßnahmen zu Ihrem Schutz und dem unserer Beschäftigten ergreifen zu können.

Die Verfahrens- und Prozessbeteiligten und Besucherinnen und Besucher sind daher angehalten, den Vordruck "Kontaktformular Infektionsschutz Coronavirus" – möglichst vor Aufsuchen des Gerichts (weitestgehend) – auszufüllen und diesen bei der Einlasskontrolle abzugeben.

Über die Internetseite des Gerichts erfahren Sie, ob alternativ auch die elektronische Kontaktnachverfolgung über eine App (z. B. Corona-Warn-App, Luca-App) möglich ist.

38 K 49 20
Terminbestimmung



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

38 K 49/20

28.07.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 22. September 2021, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, Saal/Raum 7, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Jeggen Blatt 718 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Jeggen	4	508	Landwirtschaftliche Fläche, Wüste	9115

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.09.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 26.700,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grünland mit Gehölzbereichen (Weißdornhecken, Laubbäume); im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis

Die wegen der Corona-Pandemie notwendigen Schutzmaßnahmen führen dazu, dass räumliche Kapazitäten nicht in gewohntem Umfang bereitstehen. Insoweit kann es dazu kommen, dass anberaumte Versteigerungstermine durch das Gericht noch am Sitzungstag kurz vor oder während des Termins aufgehoben oder verlegt werden müssen, wenn die zwingend einzuhaltenden Schutzmaßnahmen - insbesondere das Abstandsgebot - aufgrund großer Teilnehmerzahlen im Sitzungssaal nicht oder nicht mehr sichergestellt werden können.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schnieders
Rechtspflegerin